

Vertragsunterlagen zu Ihrer Allgefahrendeckung von Biogasanlagen

Inhaltsverzeichnis

Erläuterungen zur Biogasanlage/Tarifbestimmungen	2
Allgemeine Bedingungen für die Allgefahren-Deckung von Biogasanlagen (Stand: November 2015).....	3
Teil A Allgemeine Bestimmungen	3
1. Versicherte Sachen	3
2. Beginn der Versicherung	3
3. Versicherungsort.....	3
4. Versicherte Interessen	3
5. Anerkennung.....	4
6. Gefahrerhöhung.....	4
7. Besondere Verwirkungsründe / Repräsentanten	4
8. Kündigung im Schadenfall	5
9. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	5
10. Schadenermittlung	6
11. Zahlung der Entschädigung.....	7
12. Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall	7
13. Zuständiges Gericht.....	7
14. Geschäftsführung	7
15. Schadenmeldung	7
16. Prozessführung.....	8
Teil B Besondere Bestimmungen für den Sachschadenteil	8
1. Versicherte Gefahren.....	8
2. Umfang der Entschädigung; Versicherungswert; Selbstbehalt; Grenze der Entschädigung	9
Teil C Besondere Bestimmungen für den Betriebsunterbrechungs- und Mehrkostenschadenteil	12
1. Gegenstand der Versicherung.....	12
2. Betriebsunterbrechungs- / Mehrkostenschaden; Haftzeit	12
3. Betriebsgewinn und Kosten (Betriebsunterbrechungsschaden) -Festwert.....	13
4. Mehrkosten (Mehrkostenschaden)	13
5. Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Unterversicherung; Nachhaftung	13
6. Umfang der Entschädigung; Selbstbehalt	13
7. Buchführung.....	14
Teil D Beiträge	14
1. Zu Vertragsteil B bis C.....	14
2. Malus	14
3. Beitragsangleichung	15
4. Beitragserhebung; Beitragszahlung	15
5. Beitragsanpassungsklausel.....	15
Anlage- Hinweis zum Betriebstagebuch	16

Erläuterungen zur Biogasanlage/Tarifbestimmungen

Voraussetzung für den Versicherungsschutz gemäß den Allgemeinen und Besonderen Vereinbarungen der Teile A bis D dieser Versicherungsbedingungen ist, dass der Betreiber der Biogasanlage seinen Sitz in Deutschland hat und die nachfolgend aufgeführten Obliegenheiten erfüllt sind, das heißt:

- die Mindestanforderungen gemäß Genehmigungsbehörde und Berufsgenossenschaft eingehalten werden;
- eine Gasentschwefelung und Gastrocknung entsprechend den Anforderungen des Motorherstellers für den Betrieb des Blockheizkraftwerkes mit Biogas vorhanden ist und die Funktionsfähigkeit regelmäßig geprüft und protokolliert wird. Es wird eine Online-Überwachung der Gasqualität empfohlen. Zumindest müssen aber Schwefel- und Methangehalt täglich geprüft und protokolliert werden;
- die Anlage für den dauerhaften Einsatz für und mit Biogas ausgelegt ist. Zum Nachweis fordert der Versicherer eine Gewährleistung von mindestens sechs Monaten durch den Hersteller ab Übernahme der Anlage;
- die Anlage ständig überwacht wird. Wenn kein Personal auf der Anlage ist, müssen Störmeldungen registriert werden. Es wird empfohlen, eine automatische Meldung per SMS an den Bereitschaftsdienst sicher zu stellen;
- ein Wartungsvertrag mit dem Motorhersteller oder einer Fachfirma für Gasmotoren/Zündstrahlmotoren abgeschlossen wurde und eingehalten wird;
- alle Wartungsvorschriften und Revisionsarbeiten gemäß Handbuch des Herstellers für den Betrieb mit Biogas durchgeführt und protokolliert werden. Sofern seitens des Motor- / BHKW-Herstellers nicht abweichend vorgeschrieben, muss ein Zündstrahlmotor spätestens nach einem Jahr seit Inbetriebnahme bzw. der letzten Revision einschließlich Kontrolle von Kolben, Laubbuchsen und Kurbelwellenlager revidiert werden;
- sofern seitens des Motor- / BHKW-Herstellers nicht öfters vorgesehen, wird empfohlen, bei jedem Ölwechsel eine Ölanalyse vorzunehmen, um schädigende Einflüsse frühzeitig zu erkennen. Mindestens bei jedem zweiten Ölwechsel muss eine solche Analyse erfolgen, und das Ergebnis muss der Wartungsfirma vorgelegt werden. Es ist zudem mit dem Betriebstagebuch aufzubewahren.
- in einem Betriebstagebuch die für die Beurteilung des Betriebes der Anlage wesentlichen Daten gemäß unserer Anlage Seite 19– Hinweise zum Betriebstagebuch in diesem Vertrag regelmäßig (mindestens einmal pro Tag) protokolliert werden, sofern dies nicht bereits durch eine Überwachungseinrichtung mit entsprechender Datenspeicherung erfolgt.

Die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist im Schadensfall vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

Sind diese nicht erfüllt, ist der Versicherer gemäß § 28 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) leistungsfrei, sofern die Obliegenheit vorsätzlich verletzt wurde.

Abweichungen sind nur mit Zustimmung des Versicherers erlaubt.

Die Ostangler Brandgilde VVaG empfiehlt, die Erfüllung der Präambel durch den Anlagenhersteller bestätigen zu lassen.

Beiträge (grundsätzlich besteht Beitragseinzug)

Die Einzelbeiträge, der zu entrichtenden Gesamtbeitrag und die Zahlungsweise ergeben sich aus dem Antrag und dem Versicherungsschein.

Gebühren und Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen werden nicht erhoben. Versicherungsvermittler und Versicherungsmakler sind nicht berechtigt, ihrerseits noch besondere Gebühren oder Kosten zu berechnen.

Zahlungsweise

monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich

Tarifbestimmungen / Ratenzahlung

halbjährliche Zahlungsweise	3 % auf die jeweilige Rate
vierteljährliche Zahlungsweise	5 % auf die jeweilige Rate
monatliche Zahlungsweise	7 % auf die jeweilige Rate

Textform für Anzeigen und Erklärungen

Alle für die Ostangler Brandgilde VVaG bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und an die Ostangler Brandgilde VVaG zu richten.

Die Versicherungsvermittler sind zu der Entgegennahme mündlicher Anzeigen und Erklärungen nicht bevollmächtigt.

Deckungszusagen

Die selbständige Abgaben von Deckungszusagen ist den Versicherungsvermittlern und Versicherungsmaklern untersagt und ohne rechtliche Wirkung für den Versicherungsschutz.

Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden zum Inhalt und Umfang des Versicherungsvertrages sind nicht verbindlich.

Schriftliche Nebenabreden müssen dem Antrag beigefügt sein. Sie sind nur dann verbindlich, wenn der Versicherer sie schriftlich oder durch Aufnahme in den Versicherungsschein genehmigt.

Infoscore

Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten beziehen wir von der Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden

Allgemeine Bedingungen für die Allgefahren-Deckung von Biogasanlagen (Stand: November 2015)

Teil A Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherte Sachen

1.1 Versichert sind alle Sachen, die für den Betrieb und die Betriebserhaltung der Biogasanlage vorhanden sind bzw. vorgehalten werden - auch solche, für die der Versicherungsnehmer nur die Gefahr trägt oder für die er ein sonstiges zu versicherndes Interesse hat – gleichgültig, ob die Sachen bei Vertragsabschluss vorhanden waren oder nachträglich hinzukommen.

Bei hinzukommenden Sachen besteht keine Deckung im Rahmen dieses Vertrages, soweit hierfür anderweitig Versicherungsschutz besteht (insbesondere im Rahmen einer Montageversicherung) und Entschädigung erlangt wird.

Nur wenn die Komplett-Versicherung vereinbart wurde, gilt die Fermenterbiologie als Folge eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Schadens an anderen Teilen der versicherten Sache mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von EUR 25.000,00 (einschließlich eventueller Entsorgungskosten) mitversichert, sofern von einer Fachfirma festgestellt wird, dass die Fermenterbiologie ausgetauscht werden muss. Eine hieraus resultierende Verlängerung der Betriebsunterbrechung ist im Rahmen des Vertrages entsprechend den Betriebsunterbrechungs- und Mehrkostenversicherungssummen versichert. Eine vorübergehende Aktivitätsminderung gilt nicht als Sachschaden.

1.2 Nur als Folge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens an anderen Teilen der versicherten Sachen, oder durch ein von außen einwirkendes Ereignis (einschließlich Selbstentzündung), gelten gedeckt:

- Schaden an Gummibereifungen,
- Schäden an Filterschläuchen in Rauchgasreinigungsanlagen,
- Schäden an auswechselbaren Werkzeugen, Kugeln und Schlaghämmern von Kugel- und Schlägermühlen,
- Schäden an Riemen und Seilen für Antriebe und Hebezeuge.

1.3 Nicht versicherte Sachen sind

- Grund und Boden sowie natürliche Gewässer,
- zugelassene Kraftfahrzeuge; selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Gabelstapler gelten jedoch als mitversichert.

2. Beginn der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

3. Versicherungsort

Versicherungsort sind alle vom Versicherungsnehmer genutzten Grundstücke, unabhängig davon, wem sie gehören.

4. Versicherte Interessen

Versichert sind die Interessen des Eigentümers und des Betreibers der Biogasanlage.

Beginnt der Versicherungsschutz gemäß Teil A Ziffer 2 vor der vorläufigen Gesamtübernahme der Biogasanlage, gelten die Interessen der am Bau der Anlage beteiligten Unternehmen zum Vertragsteil B bis zur vorläufigen Gesamtübernahme durch den Eigentümer / Betreiber mitversichert.

Der Versicherer verzichtet auf Regressansprüche gegen Mitarbeiter der Unternehmen, deren Interessen versichert sind. Dies gilt nicht für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

5. Anerkennung

Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Umstände bekannt geworden sind, die bei Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer gegeben waren und die für den Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind. Dies gilt nicht, soweit durch den Versicherungsnehmer Gefahrumstände arglistig verschwiegen wurden. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, Gefahrerhöhungen anzuzeigen, bleibt unberührt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Teil A Ziffer 6.

Danach kann der Versicherer zur Kündigung, zur Beitragserhöhung oder zum Ausschluss berechtigt oder im Falle der Anzeigepflichtverletzung auch leistungsfrei sein.

6. Gefahrerhöhung

6.1 Eine Gefahrerhöhung führt nicht zur Leistungsfreiheit des Versicherers. Der Versicherungsnehmer hat jedoch eine Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

6.2 Im Falle einer Gefahrerhöhung kann der Versicherer

- a) den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen oder
- b) ab dem Zeitpunkt seiner Kenntnis über die Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechende Beiträge verlangen oder
- c) die Absicherung der höheren Gefahr ab seiner Kenntnis über die Gefahrerhöhung ausschließen.

6.3 Das Recht zur Kündigung, Beitragserhöhung oder zum Ausschluss des gefahrerheblichen Umstandes erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Erhöhung der Gefahr ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

6.4 Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent, oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass seine Kündigung auch zu einem anderen Zeitpunkt, aber nicht später als zum Ende der Versicherungsperiode, wirksam wird. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

6.5 In den Fällen einer Verletzung der Anzeigepflicht zur Gefahrerhöhung ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugewandt sein müssen, es sei denn, dem Versicherer war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt.

Der Versicherer ist leistungsfrei, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht auf Vorsatz beruht. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

6.6 Abweichend von Teil A Ziffer 6.5 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet,

- a) soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder
- b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist zur Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war, oder
- c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab Kenntnis der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhten Beitrag verlangt.

7. Besondere Verwirkungsgründe / Repräsentanten

7.1 Grobe Fahrlässigkeit

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

7.2 Arglistige Täuschung

Versucht der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrug oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

7.3 Repräsentanten

Ist nach diesem Vertrag der Versicherer wegen der Kenntnis oder des Verhaltens des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten leistungsfrei, so gilt dies nur bei Kenntnis bzw. vorsätzlichem Verhalten der Repräsentanten und ist beschränkt auf den zu Schaden kommenden Anteil des schadensstiftenden Unternehmens.

Repräsentanten sind bei:

- a) Aktiengesellschaften: die Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte
- b) Gesellschaften mit beschränkter Haftung: die Geschäftsführer
- c) Kommanditgesellschaften: die Komplementäre
- d) offenen Handelsgesellschaften: die Gesellschafter
- e) Gesellschaften bürgerlichen Rechts: die Gesellschafter
- f) Genossenschaften: die Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte
- g) Einzelfirmen: die Inhaber
- h) ausländischen Firmen: der in den Punkten a) -g) genannte entsprechende Personenkreis
- i) sowie der jeweilige Leiter der technischen Betriebsführung.

8. Kündigung im Schadenfall

8.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

8.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

8.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Ist Versicherungsschutz gemäß Teil A Ziffer 2 vor der vorläufigen Übernahme der Biogasanlage vereinbart (Errichtungsphase), so verzichtet der Versicherer bis zur vorläufigen Übergabe auf das Recht zur Kündigung.

9. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat die Vorschriften der

Hersteller bzw. der Umrüsterfirmen insbesondere in Bezug auf

a) den Betrieb der Verbrennungsmotoren (wie zulässige Betriebszustände, Einhaltung von Grenzwerten etc.);

b) die regelmäßige Wartung der Verbrennungsmotoren durch vom Hersteller autorisierte Fachfirmen;

c) die Ölbetriebszeiten der Verbrennungsmotoren (z. B. regelmäßige Ölanalysen einschl. TAN-Wert (Total Acid Number = Neutralisationszahl)) einzuhalten. Die durchgeführten Arbeiten und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

2. Werden die Motoren ohne Wartung über die in Nr. 1 b) angegebenen Zeiträume hinaus weiterbetrieben und treten dann ersatzpflichtige Schäden ein, so wird nur der Schadenmehraufwand ersetzt, d. h. die Kosten für De- und Remontagen sowie für sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallende Arbeiten sind Revisionsaufwand und vom Versicherungsnehmer zu tragen.

3. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Motoren mitzuteilen.

4. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Reserveteile / Ersatzteile und nicht in Betrieb befindliche Maschinen müssen ordnungsgemäß gelagert bzw. gewartet werden.

Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt eines Schadensfalles dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Versicherte Betriebsunterbrechungsschäden bzw. Mehrkostenschäden sind nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, dabei sind die Weisungen des Versicherers zu befolgen und, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Der Versicherungsnehmer hat jederzeit einem Beauftragten des Versicherers die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens bzw. der Schadenhöhe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Soll eine beschädigte Sache vor Durchführung der endgültigen Wiederherstellung wieder in Betrieb genommen werden, so muss hierzu die Einwilligung des Versicherers eingeholt werden.
Bei Meinungsverschiedenheiten über die Maßnahmen zum Weiterbetrieb der beschädigten Sache ist im Sachverständigenverfahren zu entscheiden. Die Entscheidung der Sachverständigen ersetzt die Entscheidung des Versicherers.

10. Schadenermittlung

Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die für den Schadenort zuständige Industrie- und Handelskammer ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

Die Sachverständigen benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch die für den Schadenort zuständige Industrie- und Handelskammer ernannt.

Der Versicherer darf als Sachverständige keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen zum Sachschaden enthalten:

- a) die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens,
- b) die Wiederherstellungskosten,
- c) den Wert des Altmaterials.

4. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen zum Betriebsunterbrechungsschaden enthalten:

- a) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung sowie für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
- b) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes ohne eine dem Grunde nach entschädigungspflichtige Unterbrechung des Betriebes entwickelt hätten;

c) eine Gewinn- und Verlustrechnung aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes infolge der Unterbrechung gestaltet haben;

d) ob und in welcher Weise Umstände, die die Entschädigungspflicht des Versicherers beeinflussen, bei Feststellung des Unterbrechungsschadens berücksichtigt worden sind.

5. Bei Mehrkostenschäden müssen die Feststellungen die entstandenen Mehrkosten sowie Ursache und Zweck ihres Aufwandes enthalten.

6. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

7. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen sowie die Kosten des Obmanns je zur Hälfte.

Der Abzug des Selbstbehaltes erfolgt vor Anwendung einer eventuell vereinbarten Höchstentschädigungsgrenze. Werden durch ein Ereignis mehrere versicherte Sachen beschädigt, so kommt der Selbstbehalt nur einmal zum Abzug.

Werden an einer versicherten Sache gleichzeitig mehrere Schäden festgestellt, z. B. anlässlich einer Überholung, so wird für diese Schäden der Selbstbehalt nur einmal abgezogen, auch wenn ein ursächlicher Zusammenhang dieser Schäden untereinander nicht besteht.

11. Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung ist zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung fällig. Drei Wochen nach Anzeige des Schadens kann, sofern die Ersatzpflicht dem Grunde nach feststeht, als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Der Anspruch auf die Entschädigung kann vor seiner endgültigen Feststellung nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden.

12. Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird. Sie stehen alsdann wieder in voller Höhe zur Verfügung.

13. Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG.

14. Geschäftsführung

Alle vertraglichen Erklärungen des Versicherungsnehmers, Anmeldungen von Risiken, Beitragszahlungen usw. gelten im Sinne dieses Vertrages als rechtswirksam geschehen, wenn sie bei der

Ostangler Brandgilde VVaG
Flensburger Straße 5
24376 Kappeln
Telefon: (04642) 91 47 0
Telefax: (04642) 91 47 77

eingegangen sind.

15. Schadenmeldung

Schadenmeldungen sind dem Versicherer möglichst unter Angabe der Versicherungsscheinnummer an die im Versicherungsschein genannte Anschrift mittels beigefügter Schadenanzeige direkt zu melden. Jeder Sachschaden, der auch eine Betriebsunterbrechung bzw. Mehrkosten verursachen könnte, ist dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

16. Prozessführung

16.1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

16.2 Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung und die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.

Teil B

Besondere Bestimmungen für den Sachschadenteil

1. Versicherte Gefahren

1.1 Der Versicherer ersetzt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Schäden an und Verluste von versicherten Sachen, die während der Laufzeit dieses Vertrages unvorhergesehen entstehen oder erstmalig festgestellt werden.

Insbesondere werden Schäden und Verluste ersetzt, die entstehen durch:

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung, Löschen, Niederreißen oder Ausräumen sowie Abhandenkommen bei solchen Ereignissen; (FLEXA)
- b) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit;
- c) Wassermangel in Dampfkesseln und Dampfgefäßen;
- d) Material-, Konstruktions- und Ausführungsfehler, es sei denn, dass sich der Fehler nicht als Schaden, sondern nur in geminderter Brauchbarkeit auswirkt;
- e) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- f) Überdruck und Unterdruck;
- g) Kurzschluss, Überspannung und Induktion;
- h) Sturm; Hagel;
- i) Elementarereignisse, wie Überschwemmung, Rückstau; Erdbeben; Erdsenkung; Erdrutsch; Schneedruck; Lawinen; Vulkanausbruch;
- j) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Vandalismus;
- k) unbenannte Gefahren

Definition Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Definition Blitzschlag

Blitzschlag ist der Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Definition Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen u. a.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Definition Sturm

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Ist diese Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird sie unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an einwandfrei beschaffenen Gebäuden oder ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass der Schaden bei der einwandfreien Beschaffenheit des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in

dem sich versicherte Sachen befinden, nur durch Sturm entstanden sein kann versichert.

1.2 Ausschlüsse

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden und Verluste

a) durch Aufruhr, militärische Maßnahmen im Krieg oder Kriegszustand, durch Aufständige oder Ausgesperrte, die zusammengerottet auf das Betriebsgrundstück eindringen und widerrechtlich dort verbleiben;

b) durch Kernenergie; versichert sind aber Schäden, die durch das Vorhandensein radioaktiver Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Verseuchung. Der Versicherer ersetzt in diesem Fall die Mehrkosten, die durch das Vorhandensein der Isotope gegenüber den sonst notwendigen Aufwendungen für die Wiederherstellung entstehen;

c) die vom Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt werden, z. B. durch eine unzulässige Überschreitung der maximalen Belastung. Eine vorübergehende Überschreitung der maximalen Belastung schließt den Versicherungsschutz dagegen nicht aus;

d) die durch Mängel entstehen, die bei Abschluss der Versicherung dem Versicherungsnehmer bekannt waren. Folgeschäden an benachbarten Maschinenteilen oder Sachen sind jedoch versichert;

e) für die der Lieferant oder die Reparaturwerkstatt einzutreten haben oder schadenersatzpflichtig sind. Lässt sich die Eintrittspflicht oder Haftung nur im Prozessweg feststellen, so ersetzt der Versicherer den Schaden, wenn seine Ersatzpflicht sonst gegeben wäre, unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Lieferanten bzw. der Reparaturwerkstatt. Der Versicherer ist berechtigt, einen Prozess gegen den Lieferanten bzw. gegen die Reparaturwerkstatt zu führen.

Vorstehender Absatz findet keine Anwendung für Konzerngesellschaften des Versicherungsnehmers und mitversicherter Unternehmen;

f) die nachweisbar eine unmittelbare Folge von Rost, Kesselstein oder Schlamm sind, wenn deren schädliche Wirkung dem Versicherungsnehmer bekannt war und hätten beseitigt werden können; dies gilt nicht für Wicklungen und Blechpakete elektrischer Maschinen und Transformatoren (was Bestandteil einer Wicklung oder eines Blechpaketes ist, wird durch die einschlägige DIN geregelt);

g) die nachweisbar eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes sind; dies gilt nicht für Wicklungen und Blechpakete elektrischer Maschinen und Transformatoren (was Bestandteil einer Wicklung oder eines Blechpaketes ist, wird durch die einschlägige DIN - Norm geregelt);

h) die erst im Rahmen einer Inventur festgestellt werden (gilt nur für Verluste).

1.3 Wird durch einen Schaden, der durch eine der in Teil B Ziffer 1.2 Absatz f) oder g) bezeichneten Ursachen entstanden ist, ein benachbartes Maschinenteil oder eine benachbarte Sache beschädigt, so leistet der Versicherer für die dadurch entstehenden Wiederherstellungskosten Ersatz. Dabei wird vorausgesetzt, dass die benachbarten Teile nicht durch Rost, Kesselstein oder Schlamm bzw. die dauernden Einflüsse des Betriebes bereits soweit geschwächt oder entwertet waren, dass ihre Erneuerung ohnehin erforderlich gewesen wäre.

2. Umfang der Entschädigung; Versicherungswert; Selbstbehalt; Grenze der Entschädigung

2.1 Umfang der Entschädigung

2.1.1 Ersetzt wird bei den zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert unmittelbar zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles. Eine Sache gilt als zerstört, wenn die Wiederherstellungskosten den Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles übersteigen.

2.1.2 Bei beschädigten Sachen werden die notwendigen Wiederherstellungskosten ersetzt, die die Kosten für Ersatzteile, die Reparaturkosten, die Demontage- und Remontage- bzw. Wiederaufbaukosten, die Frachtkosten sowie die sonstigen mit der Schadenbehebung in Zusammenhang stehenden Kosten umfassen.

2.1.3 Der Wert des Altmaterials wird angerechnet.

2.1.4 Ersetzt werden auch Zuschläge für Eilfracht, Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten.

2.1.5 Bei Schäden an

- a) Sachen gemäß Teil A Ziffer 1.2,
- b) BHKW-Motoren inkl. Getriebe und Generator,
- c) Katalysatoren in Rauchgasreinigungsanlagen,
- d) Gasaufbereitung,
- e) Rührwerke,
- f) Pumpen,

erfolgt im Schadenfall ein Abzug "neu für alt".

Dies gilt nicht für Schäden durch die Gefahren gemäß Teil B Ziffer 1.1 Absatz a).

Für Sachen gemäß Teil B Ziffer 2.1.5 b) beträgt der Abzug pro Jahr Anlagenalter 10%, maximal jedoch 50%.

Bei Zündstrahlern beträgt der Abzug 15% pro Jahr Anlagenalter, maximal 75%, für Sachen gemäß Teil B Ziffer 2.1.5 b).

Bei Kleinschäden bis EUR 5.000, verzichtet der Versicherer ganz auf den Abzug.

2.1.6 Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, im Schadenfall bei in eigener Regie durchgeführten Reparaturen und für eigene Hilfskräfte, die zu einer Reparatur durch fremde Firmen abgestellt werden, außer den entstandenen Löhnen einen Zuschlag von 150 % zu erheben.

2.1.7 Erweiterung des Entschädigungsumfanges

Folgende durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden entstehenden Kosten sind je Schadenfall auf Erstes Risiko mit EUR 25.000,00 zusätzlich gedeckt (soweit nicht bereits durch die sonstigen Bestimmungen des Vertrages versichert).

Abweichend sind die Kosten gemäß Teil B Ziffer 2.1.7.4 auf Erstes Risiko mit 5 % der Versicherungssumme, mindestens EUR 25.000,00, gedeckt.

Werden durch ein Ereignis mehrere versicherte Sachen beschädigt oder an einer versicherten Sache gleichzeitig mehrere Schäden festgestellt (s. Teil A Ziffer 1), so werden die auf Erstes Risiko versicherten Kosten nur einmal bis zu der vereinbarten Höhe ersetzt.

2.1.7.1 Mehrkosten für Luftfracht;

2.1.7.2 Folgeschäden an nicht im Rahmen dieser Police versicherten Sachen.
Keine Deckung besteht für die gemäß Teil A Ziffer 1.3 nicht versicherten Sachen;

2.1.7.3 Reinigungskosten und Kosten für Erdarbeiten;

2.1.7.4 Aufräumungs-, Abbruch- und Entsorgungskosten

Der Versicherer ersetzt Kosten, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb der Schadenstätte befinden, aufzuräumen, abzubrechen und nötigenfalls zu dekontaminieren, sowie Kosten, um diese Sachen zu vernichten oder in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern.

Nicht ersetzt werden jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Der Versicherer ersetzt ferner Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination aufwenden muss, um:

- a) Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- b) den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern;

c) insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen. Nicht ersetzt werden Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der so genannten Einliefererhaftung.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt. Dies gilt nicht für Bodenkaskoversicherungen des Versicherungsnehmers.

2.1.7.5 Bewegungs- und Schutzkosten

Der Versicherer ersetzt Kosten, die dadurch entstehen, dass versicherte oder nicht versicherte Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Abriss und Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern und Schließen von Gebäudeöffnungen.

2.1.7.6 Rettungskosten

Der Versicherer ersetzt auch Rettungskosten, z. B. Feuerlöschkosten. Dies sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Schadenabwendung und -minderung für geboten halten durfte. § 82 VVG bleibt hiervon unberührt.

2.1.7.7 Akten, Pläne, Datenträger etc.

Der Versicherer ersetzt die Kosten der Wiederherstellung der Daten.

2.1.7.8 Mehrkosten für behördliche Wiederaufbaubeschränkungen

Der Versicherer ersetzt auch notwendige Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen.

Wurden behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt, sind die dadurch entstandenen Mehrkosten nicht versichert.

2.1.7.9 Sonstige schadenbedingte Kosten

Der Versicherer ersetzt auch sonstige, schadenbedingte Kosten, wie z. B. Kosten für Provisorien, Fehlersuchkosten etc.

2.1.7.10 Feuerlöschkosten

Kosten zur Brandbekämpfung sind versichert.

2.1.8 Wiederherstellung

2.1.8.1 Den über einen Zeitwertschaden hinausgehenden Anteil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer nur, sobald und soweit er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung für eine Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der zerstörten, beschädigten oder abhandengekommenen Sache mit gleichem Betriebszweck verwenden wird und unter der Voraussetzung, dass die vom Schaden betroffene Sache ihren wirtschaftlichen Zweck noch erfüllt hat.

Der Wiederherstellung ist auch genügt, wenn eine den Zeitwert übersteigende Entschädigung innerhalb der unter diesem Vertrag versicherten Firmengruppe des Versicherungsnehmers oder deren Gesellschafter zu Investitionen verwendet wird, oder wenn Sachen einem Reservelager / Ersatzlager entnommen werden.

2.1.8.2 Nicht ersetzt werden Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden, die über die Wiederherstellung hinausgehen, sowie Kosten für Überholungen.

2.1.8.3 Die Erneuerung von beschädigten Teilen kann nicht verlangt werden, wenn eine Reparatur möglich ist und eine Gefährdung der Betriebssicherheit hierdurch nicht eintritt. Hierüber hat der Versicherer auf Wunsch eine Bestätigung beizubringen. Zweifelsfälle werden im Sachverständigenverfahren entschieden.

2.1.8.4 Der Versicherungsnehmer hat die Wahl, die Wiederherstellung in eigener Werkstatt vorzunehmen oder an eine ihm genehme Firma zu vergeben, sofern nicht der Versicherer begründete Bedenken geltend machen kann. Zweifelsfälle werden im Sachverständigenverfahren entschieden.

2.1.8.5 Kosten für eine vorläufige Wiederherstellung werden vom Versicherer insoweit ersetzt, als hierdurch die bedingungsgemäß zu vergütenden Gesamtkosten nicht erhöht werden.

2.2 Grenze der Entschädigung/Unterversicherung

Grenze der Entschädigung ist der Neuwert der versicherten Sache zum Schadenzeitpunkt einschließlich der Bezugs- und Montagekosten sowie Eigenleistungen zuzüglich der auf Erstes Risiko versicherten Kosten abzüglich Selbstbehalt.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer gilt mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer gemäß der Anmeldung zur Versicherung nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und in den gemeldeten Baukosten einschließlich Eigenleistungen enthalten ist.

Teil C

Besondere Bestimmungen für den Betriebsunterbrechungs- und Mehrkostenschadenteil

1. Gegenstand der Versicherung

Wird die technische Einsatzmöglichkeit der versicherten Sachen aufgrund eines im Rahmen von Teil B dem Grunde nach versicherten Sachschadens oder Verlustes unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Betriebsunterbrechungs- bzw. Mehrkostenschaden.

Der Ausschluss gemäß Teil B Ziffer 1.2 Absatz e) findet keine Anwendung

2. Betriebsunterbrechungs- / Mehrkostenschaden; Haftzeit

2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für den Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten (Betriebsunterbrechungsschaden) bzw. für die Mehrkosten (Mehrkostenschaden), die der Versicherungsnehmer nicht erwirtschaften kann bzw. aufwenden muss, weil der frühere betriebsfähige Zustand der vom Sachschaden betroffenen Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte / verlorene Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

2.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Betriebsunterbrechungs- bzw. Mehrkostenschadenteil beruht auf

a) außergewöhnlichen, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit eintretende Ereignisse. Als "außergewöhnlich" gelten nicht die über Teil B dem Grunde nach versicherten Ereignissen:

b) Verderb, Zerstörung oder Beschädigung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigwaren;

c) behördlich angeordneten Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;

d) dem Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder verloren gegangener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;

e) dem Umstand, dass beschädigte, zerstörte oder verloren gegangene Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden müssen.

2.3 Der Versicherer leistet Entschädigung nur, soweit der Betriebsunterbrechungs- bzw. Mehrkostenschaden innerhalb der vereinbarten Haftzeit entsteht und nicht unterhalb eines vereinbarten zeitlichem Selbstbehalt entfällt.

Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Betriebsunterbrechungsschadens bzw. mit dem Zeitpunkt von dem an Mehrkosten entstehen.

Beginnt der Versicherungsschutz gemäß Teil A Ziffer 2 des Vertrages vor der vorläufigen Übernahme der Biogasanlage bzw. der Beendigung des Probebetriebes, beginnt die Haftzeit mit dem Zeitpunkt, zu dem ohne Eintritt des Sachschadens der Probebetrieb beendet gewesen wäre.

Die Haftzeit wird in Kalendermonaten gerechnet und beträgt für die Sachversicherung zwölf Monate und für die Technische Versicherung drei Monate.

3. Betriebsgewinn und Kosten (Betriebsunterbrechungsschaden) -Festwert

Der Versicherer ersetzt für Betriebsunterbrechungen gemäß Teil C Ziffer 2 dem Versicherungsnehmer:

a) die entgangene Einspeisevergütung für nicht gelieferte elektrische und thermische Arbeit zum Festwert abzüglich für im Schadenfall ersparte variable Kosten für Betriebsstoffe (sofern diese nicht zur Abwendung oder Verringerung eines Betriebsunterbrechungsschadens aufgewendet wurden) und Kosten der technischen Abschreibung gemäß Deklaration;

b) die entgangenen Erlöse für nicht angenommene Kofemente, nicht erfolgten Fernwärmeverkauf, nicht erfolgten Biogasverkauf.

4. Mehrkosten (Mehrkostenschaden)

4.1 Ist der Versicherungsnehmer vertraglich verpflichtet, Kofemente auch bei Ausfall der Biogasanlage abzunehmen und ist keine Zwischenlagerung möglich, ersetzt der Versicherer die Kosten für anderweitige Entsorgung im Rahmen Teil B Ziffer 2.1.7.4 des Vertrages.

4.2 Brennstoffmehrkosten für anderweitige Beheizung der mit der Biogasanlage versorgten eigenen Gebäude ersetzt der Versicherer gemäß Nachweis.

4.3 Kosten für die Aufwendung von Betriebsstoffen, sofern der Einsatz geeignet ist, die Dauer einer Betriebsunterbrechung zu verkürzen (Schadenminderung).

5. Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Unterversicherung; Nachhaftung

5.1 Versicherung des Betriebsunterbrechungsschadens

Versicherungswert sind der Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten, die der Versicherungsnehmer im Bewertungszeitraum erwirtschaftet hat; hinzuzurechnen sind Entschädigungen aus Betriebsunterbrechungsversicherungen.

5.2 Versicherung des Mehrkostenschadens

Versicherungswert sind die ihrer Art nach versicherten Mehrkosten je Gruppe, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Bewertungszeitraumes hätte aufwenden müssen, wenn die in der Anlagenbeschreibung aufgeführten, für die Versicherungssumme maßgebenden Sachen während des gesamten Bewertungszeitraumes infolge eines versicherten Schadens oder Verlustes ausgefallen wären.

5.3 Die Entschädigung errechnet sich aus dem Mittel der Einspeisemenge eines Bewertungszeitraumes von 30 Tagen vor dem Schadenereignis.

5.4 Ist bei Beginn der Haftzeit die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so wird in dieser Gruppe nur der Teil des ermittelten Schadens ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

5.4 Der Versicherer haftet über die Versicherungssumme hinaus bis zu 30 % (Nachhaftung). Sofern der Versicherungsnehmer diese Nachhaftung in Anspruch nimmt, muss dieser den dafür fälligen Beitrag entrichten.

1.5 Preisänderungen größer 10 % sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und gelten ab Wirksamwerden mitversichert.

6. Umfang der Entschädigung; Selbstbehalt

6.1 Betriebsunterbrechungsschaden

6.1.1 Bei Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn nicht die technische Einsatzmöglichkeit der Sache infolge des Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre.

Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.

6.1.2 Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist.

6.1.3 Technische Abschreibungen auf Maschinen sind nicht zu entschädigen, soweit die Maschinen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden können.

6.2 Mehrkostenschaden

6.2.1 Die Mehrkosten werden nur ersetzt, soweit ohne ihren Aufwand eine Betriebsunterbrechung infolge des Sachschadens eingetreten wäre.

Ist als Versicherungssumme ein Produkt aus einem Preis je Einheit und einer Anzahl von Einheiten (Menge) vereinbart, so ist die Entschädigung auf den Betrag begrenzt, der sich durch Multiplikation dieses Preises mit der Anzahl der ausgefallenen Einheiten ergibt.

6.2.2 Die Mehrkosten werden nicht ersetzt, soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Sachschadens an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre.

Dies gilt insbesondere, soweit die Mehrkosten wegen geplanter oder notwendiger Änderungen ohnehin entstanden wären.

6.2.3 Kann ein Schaden nicht bis zum Ende des Verrechnungszeitraumes, in dem er eintritt, beseitigt werden, so leistet der Versicherer Entschädigung auch für den in den folgenden Verrechnungszeiträumen entstehenden Aufwand an zeitunabhängigen Kosten erneut bis zur Höhe der Versicherungssumme.

6.3 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Werden während der Dauer der Unterbrechung die in Teil C Ziffer 6.1.1 Absatz 2 genannten Arbeiten vorzeitig durchgeführt, so sind die hierdurch entstehenden Vorteile in billiger Weise zu berücksichtigen. Bei vorzeitiger Revision werden diese Vorteile nur berücksichtigt im Verhältnis des seit der letzten Revision vergangenen Zeitraumes zu dem Zeitraum zwischen zwei planmäßigen Revisionen.

6.4 Der gemäß den Bedingungen ermittelte Betriebsunterbrechungs- bzw. Mehrkostenschaden wird gekürzt,

a) soweit er auf einen vereinbarten zeitlichen Selbstbehalt entfällt.

b) um den vereinbarten prozentualen oder betragsmäßigen Selbstbehalt.
Hinsichtlich Anzahl der Schadenereignisse bzw. Anzahl der anzurechnenden Selbstbehalte gelten die Regelungen gemäß Teil B des Vertrages.

7. Buchführung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Bücher zu führen. Inventuren und Bilanzen für die drei Vorjahre sind sicher und zum Schutz gegen gleichzeitige Vernichtung voneinander getrennt aufzubewahren. Auch sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die versicherten Gruppen von Mehrkosten nach Preis und Menge ermitteln lassen.

Teil D Beiträge

1. Zu Vertragsteil B bis C

Der Beitrag wird je Biogasanlage einzeln kalkuliert und ist in der Deklaration zum Versicherungsschein dokumentiert.

2. Malus

2.1 Der im Versicherungsvertrag vereinbarte Beitrag erhöht sich im Schadenjahr rückwirkend zur letzten Hauptfälligkeit des Vertrages um den Prozentsatz gemäß Versicherungsschein, wenn die festgesetzte Schadenquote von 60 Prozent überschritten wird (Malus).

Dieser Malus entfällt, wenn die Schadenquote den vorgenannten Betrag wiederum unterschreitet. Der Beitrag des laufenden Versicherungsjahres findet bei dieser Berechnung der Schadenquote keine Berücksichtigung.

2.2 Die Schadenquote wird ermittelt durch Gegenüberstellung der ab Vertragsbeginn fälligen Beitragszahlungen -ohne Versicherungssteuer -und Schadenleistungen inkl. Rückstellungen für noch nicht regulierte Schäden in diesem Zeitraum.

3. Beitragsangleichung

3.1 Angleichung der Beiträge und Versicherungssumme

3.1.1 Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsschein nach dem Stand der Preise zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns angegeben.

Eine Änderung dieser Preise hat eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als 2 % ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Vomhundertsatz maßgebend, um den sich die Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben und der für die letzte Angleichung maßgebend war.

Maßgebend für diese Angleichung ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index für die Preisentwicklung der Geräte und Einrichtungen der Elektrizitätserzeugung und -umwandlung.

3.1.2 Die Angleichung wird nur dann vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer neue Versicherungssummen meldet. Eine pauschale Anpassung der Versicherungssumme und Beiträge nach Index erfolgt nicht.

3.1.3 Der Versicherungsnehmer kann diese Vereinbarung nicht kündigen, da eine Anpassung nur auf seine Angabe hin vorgenommen wird.

4. Beitragserhebung; Beitragszahlung

4.1 Die Hauptfälligkeit jedes Einzelvertrages ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

4.2 Sämtliche Beiträge sind Folgebeiträge im Sinne des § 38 VVG.

5. Beitragsanpassungsklausel

Der Tarifbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation von Versicherungssummen und dem jeweiligen Beitragssatz für die einzelne Risikoart. Der Beitragssatz errechnet sich aus Grundbeitragssatz und Zuschlägen oder Nachlässen für besondere Gefahrenverhältnisse. Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten und Gewinnansatz kalkuliert.

Bei der Neukalkulation des Beitragssatzes für bestehende Beiträge ist der Schadenbedarf einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken, die Gegenstand dieser Versicherung sind, und die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs zu berücksichtigen. Ergibt die Neukalkulation, dass eine Änderung des Beitragssatzes erforderlich ist, so wird mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge der Tarifbeitrag um den Prozentsatz erhöht, um den der aufgrund der Neukalkulation ermittelte Schadenbedarf vom bisher kalkulierten abweicht – maximal jedoch um 20 %. Der Änderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

Obergrenze für eine Beitragserhöhung ist der Tarifbeitrag für vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft.

Erhöht sich der Beitrag aufgrund Nr. 1, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung schriftlich kündigen. Die Kündigung wird frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Sie können auch die Umstellung des Vertrages auf Neugeschäftstarif und – bedingungen verlangen. Beitragssenkung gelten automatisch ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Wir werden Sie in der Mitteilung zur Beitragsanpassung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Wenn eine Bestimmung in den vorliegenden Versicherungsbedingungen (Klausel)

- durch höchstrichterliche Entscheidung oder
- durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt

für unwirksam erklärt worden ist, dann sind wir berechtigt, die betroffene Klausel zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn die Voraussetzung der folgenden Absätze vorliegen.

Die Anpassung kommt nur in Betracht für Klauseln über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Ihre Obliegenheiten nach Vertragsabschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

Die Anpassung setzt voraus, dass die gesetzlichen Vorschriften keine konkrete Regelung zur Füllung der Lücke enthalten und dass die ersatzlose Streichung der Klausel keine angemessene, den typischen Interessen der Vertragspartner gerechte Lösung darstellt.

Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Klausel durch die Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessen und Ihnen typische Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn Ihnen die Unwirksamkeit der Klausel zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre.

Unter den oben genannten Voraussetzungen haben wir eine Anpassungsbefugnis für im Wesentlichen inhaltsgleiche Klauseln auch dann, wenn sich die gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen gegen Klauseln anderer Versicherer richten.

Die angepassten Klauseln werden wir Ihnen in Textform bekannt geben und erläutern.

Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widersprechen. Hierauf werden wir Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruches. Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft.

Wir können innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats schriftlich kündigen, wenn für uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

Eine E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

Anlage- Hinweis zum Betriebstagebuch

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass mindestens einmal täglich die wesentlichen Betriebsdaten der Anlage festgehalten werden. Dies kann auch durch eine Datenspeicherung im Rahmen der Überwachungsanlage (Prozessleitsystem mit Störmelderegistrierung) erfolgen. Diese Daten können wichtig sein, um im Schadenfall Rückschlüsse auf die Schadenursache zu ziehen und entsprechende Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Zudem können Veränderungen rechtzeitig auf notwendige Wartungsarbeiten hinweisen. Unter Bemerkungen sind insbesondere auch die Wartungsarbeiten und Besonderheiten im Betrieb zu vermerken.

Empfohlen wird die Aufzeichnung folgender Daten:

- Datum mit Uhrzeit der Dokumentation
- Gaszählerstand
- Stromzählerstand
- Zählerstand für thermische Abgabeleistung
- Motorleistung
- Kühlwassertemperatur
- Schmieröltemperatur
- Schmieröldruck
- Abgastemperatur
- sonstige Daten, die aufgrund der Anlagenkonstruktion sinnvoll dokumentiert werden sollten
- Bemerkungen
- Fehlerdaten / Warnsignale

Die Dokumentation der Daten kann wichtig sein, um im Schadenfall Rückschlüsse auf die Schadenursache zu ziehen und entsprechende Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Zudem können Veränderungen rechtzeitig auf notwendige Wartungsarbeiten hinweisen.

Unter Bemerkungen sind insbesondere auch die Wartungsarbeiten und Besonderheiten im Betrieb zu vermerken.